

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

vom 01. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juli 2024)

zum Thema:

Nachfragen zur Drs. 19/19181, „Familiennachzug aus Syrien“

und **Antwort** vom 12. Juli 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juli 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19595

vom 1. Juli 2024

über Nachfragen zur Drs. 19/19181, „Familiennachzug aus Syrien“

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. „Das Land Berlin wird auch weiterhin seiner Verpflichtung nachkommen, alle nach Berlin verteilten Schutzsuchenden unterzubringen.“¹

Sind Umstände definiert, unter denen Berlin seine diesbezügliche Verpflichtung nicht mehr wahrnehmen kann beziehungsweise muss? Inwiefern hätten ein Stillstand im Wohnungsbau, ein Verfall der Infrastruktur, ein Zusammenbrechen des öffentlichen Personennahverkehrs und eine zunehmende Kriminalität beziehungsweise Gefährdung der Einwohner Berlins Einfluss darauf?

Zu 1.:

Es sind keine Umstände definiert, die das Land Berlin von dieser Verpflichtung entbinden könnten. Die Unterbringung von nach Berlin zugewiesenen Schutzsuchenden entspricht europarechtlichen Verpflichtungen und der Menschenwürde, die nicht relativierbar ist.

¹ Drs. 19/19181, Abghs., Christian Hochgrebe, Senatsverwaltung für Inneres und Sport, 7. Juni 2024.

2. „Voraussetzung ist dabei stets, dass sich die hier lebenden Verwandten verpflichten, den Lebensunterhalt zu sichern.“²

In welcher Form wird die Verpflichtungserklärung abgegeben? Inwiefern ist die Verpflichtung rechtlich bindend? Welcher Vermögensnachweis muss erbracht werden? Inwiefern schließt der Bezug staatlicher Unterstützungsleistungen durch aufnahmewillige Verwandte eine Unterbringung und Sicherung des Lebensunterhaltes durch diese aus?

Zu 2.:

Gemäß § 68 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bedarf die Verpflichtungserklärung der Schriftform. Sie ist nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vollstreckbar, und der Erstattungsanspruch steht der öffentlichen Stelle zu, die die öffentlichen Mittel aufgewendet hat. Mithin ist eine Verpflichtungserklärung, für die das Landesamt für Einwanderung (LEA) eine Bonität zur Sicherung des Lebensunterhaltes festgestellt hat, rechtlich bindend. Für die Bonität der Verpflichtungsgeber kommt es grundsätzlich auf deren Einkommen ohne Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen an.

Der Lebensunterhalt eines Ausländers gilt als allgemeine Erteilungsvoraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG als gesichert, wenn er ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestritten werden kann.

Weitere Einzelheiten dazu können den Verfahrenshinweisen zum Aufenthalt in Berlin des Landesamtes für Einwanderung (LEA)

(<https://www.berlin.de/einwanderung/service/downloads/artikel.875097.php>), insbesondere unter den Rubriken A.2.3.; A.23.s.5., 23.s.6 u. A.68 entnommen werden.

3. „Eine statistische Erfassung der tatsächlichen Einreisezahlen [syrischer Migranten und Flüchtlinge, deren Familienangehörige in Berlin leben, gemäß Aufnahmeregelung] erfolgt nicht.“³

Wann wird der Senat angesichts des eineinhalb- beziehungsweise elf- beziehungsweise siebenjährigen Bestehens der *Aufnahmeregelung für afghanische, syrische und irakische Flüchtlinge mit Verwandten in Berlin* mit der statistischen Erfassung beginnen?

² Ebd.

³ Ebd.

Zu 3.:

Eine statistische Erfassung der tatsächlichen Einreisen von Personen, die aufgrund der Aufnahmeregelungen eingereist sind, ist im Rahmen des bestehenden Fachverfahrens nicht möglich und auch nicht beabsichtigt.

Berlin, den 12. Juli 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport